



Benutzungsordnung gemeindlicher Einrichtungen

vom 19. November 2019
in Kraft seit 01. Dezember 2019

Geändert am:
14.07.2020

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung gemeindlicher Einrichtungen
Änderung des § 5 Abs. 2

In Kraft seit:
28.07.2020



Benutzungsordnung gemeindlicher Einrichtungen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) und vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), hat der Gemeinderat folgende Benutzungsordnung gemeindlicher Einrichtungen als Satzung beschlossen.

Hinweis: Der Begriff „gemeindliche Einrichtungen“ beinhaltet in dieser Satzung auch die nachfolgend aufgeführten gemeindlichen Liegenschaften.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende gemeindliche Einrichtungen der Gemeinde Illingen:

- Stromberg-Sporthalle Illingen
- Turnhalle Schützingen
- Festhalle Schützingen
- Stromberghalle Illingen
- Schulische Räumlichkeiten: Unterrichtsräume, Flure, Musiksaal, Schulgelände
- Kelter
- Ensinger Straße 4, Gemeindeteil Erdgeschoss
- Ortszentrum 5 (Robert-Fryburger-Stube),
- „Rathauseck“, Ortszentrum 6
- Rathaus Illingen
- Backhaus Schützingen

Sämtliche nicht genannten Räumlichkeiten und Gebäude dienen primär ihrer Zweckbestimmung und werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister oder den innerdienstlichen Vertreter zur Verfügung gestellt. Es gelten die ggf. vorhandenen oder zukünftigen Hausordnungen und Nutzungsregelungen.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Die gemeindlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Räume und Gebäude sowie von der Gemeinde angemietete Räumlichkeiten, welche die Gemeinde Dritten zur Verfügung stellt, stehen vorrangig der Gemeinde Illingen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Soweit die Belange der Gemeinde Illingen dies zulassen, können die gemeindlichen Einrichtungen für Veranstaltungen oder zur Nutzung örtlichen Vereinen (auch Ortsvereine) und Institutionen sowie gemeinnützigen örtlichen Organisationen überlassen werden.
- (3) Veranstaltungen und die Nutzung der Gemeinde und ihrer Einrichtungen sind jederzeit möglich und haben Vorrang vor der Vereinsnutzung und sonstigen Nutzung. Der

Vereins-/Übungs-/Drittnutzerbetrieb fällt in solchen Fällen aus – Anspruch auf Ersatzräumlichkeiten oder Ersatztermine besteht nicht.

Die betroffenen Vereine und Institutionen sowie gemeinnützige örtliche Organisationen (etwa DRK etc.) sind darüber zeitnah und möglichst rechtzeitig - im Regelfall 10 Tage im Voraus - zu informieren.

- (4) An Wochenenden (Sa./So.) haben Veranstaltungen der Vereine Vorrang vor dem Übungsbetrieb, wenn die Veranstaltung selbst oder deren Vorbereitung während des regulären Übungsbetriebs stattfindet und von der Gemeinde genehmigt ist.
- (5) Für gewerbliche und private Zwecke werden in der Regel keine gemeindlichen Liegenschaften vergeben, sofern nicht gesondert geregelt. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden.
- (6) Die Kosten für die Nutzungen werden gesondert in Mietverträgen oder sonstigen Vereinbarungen geregelt. Ein genereller Anspruch auf Nutzung und insbesondere unentgeltliche Nutzung besteht nicht.
- (7) Die Gemeinde Illingen behält sich vor, die Bereitstellung abzulehnen, wenn aus Sicht der Gemeinde wichtige Gründe vorliegen. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- (8) Aufgrund von Maßnahmen der Gemeinde (Sonderreinigung, Instandhaltung, Sanierung etc.) kann es zu außerplanmäßigen, auch kurzfristigen Schließungen kommen. Die Nutzer werden hierüber schnellstmöglich informiert. Anspruch auf Ersatzräumlichkeiten oder Ersatztermine besteht nicht.
- (9) Die gemeindlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Etwaige Beschädigungen oder Defekte, Schlüssel-/Transponderverluste etc. sind der Gemeinde umgehend zu melden.
- (10) Die gemeindlichen Einrichtungen sind von allen Nutzern in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Auf den sorgsam und pfleglichen Umgang mit den Räumlichkeiten und Gebäuden, dem Inventar, dem Mobiliar und der Technik ist zu achten.
- (11) Die jeweilige Einrichtung darf nur für den Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurde.
- (12) Eine Überlassung an Dritte durch den Benutzer/Veranstalter ist nicht erlaubt.
- (13) Die Nutzer haften der Gemeinde für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden.
- (14) Die rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie die Polizeiverordnung der Gemeinde Illingen sind einzuhalten.

§ 3

Überlassung von gemeindlichen Liegenschaften

Die gemeindlichen Einrichtungen können für Veranstaltungen, die gemeindlichen, kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, grundsätzlich überlassen werden, an beispielsweise:

1. Einrichtungen der Gemeinde
2. alle Vereine und Institutionen der Gemeinde Illingen
3. Volkshochschule
4. Caritas und deren Einrichtungen
5. gemeindliche Jugendvertretungen
6. den in der Gemeinde vertretenen und anerkannten Kirchen
7. sonstige gemeinnützige und förderungswürdige Organisationen aus der Gemeinde

§ 4

Einschränkung bei der Benutzung

Wahlveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sind in bzw. auf den gemeindlichen Einrichtungen untersagt. Außerdem werden die gemeindlichen Einrichtungen für politische Veranstaltungen sowie gewerbliche Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht – sofern nicht gesondert geregelt – nicht zur Verfügung gestellt.

§ 5

Antragstellung, Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung soll spätestens 2 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Illingen gestellt werden.
- (2) Die Genehmigung der Überlassung einer gemeindlichen Einrichtung durch die Gemeinde Illingen erfolgt regelmäßig frühestens fünf Jahre vor dem jeweiligen Datum der Belegung.
- (3) Aus dem Antrag muss der Nutzungszweck der Einrichtung hervorgehen. Ein Verantwortlicher, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist zu benennen. Die Gemeinde Illingen ist berechtigt, eine Veranstaltungskonzeption vom Antragsteller zu fordern.
- (4) Die verbindliche Möglichkeit der Nutzung für Veranstaltungen kommt erst mit Unterzeichnung des Vertrages/der Nutzungsvereinbarung durch Gemeinde und Nutzer zustande.
- (5) Die Gemeinde Illingen behält sich das Recht vor, die Überlassung jederzeit –auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie darüber Kenntnis erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch, rassistisch, volksverhetzend oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

§ 6

Hausordnung

Bei der Überlassung einer gemeindlichen Liegenschaft sind der Miet-/Pachtvertrag bzw. die Nutzungsvereinbarung und die jeweils gültige Hausordnung zwingend zu beachten.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Illingen überlässt den Nutzern die gemeindlichen Einrichtungen/Liegenschaften und deren Einrichtungsgegenstände zur ent- oder unentgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Liegenschaften, die Einrichtungen und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde Illingen als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Illingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Liegenschaften, Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Illingen. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde Illingen, deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 8

Besondere Bestimmungen der einzelnen Einrichtungen

- 1. Hallen der Gemeinde:**
 - a. Stromberg-Sporthalle Illingen**
 - b. Turnhalle Schützingen**
 - c. Festhalle Schützingen (Multifunktionshalle)**
 - d. Stromberghalle Illingen (Multifunktionshalle)**

Allgemeines

- Die beiden Turn-/Sporthallen stehen primär für den Sportbetrieb gemeindlicher Einrichtungen, des Schulzweckverbands und der örtlichen Vereine (auch Ortsvereine) und Institutionen sowie gemeinnütziger örtlicher Organisationen (etwa DRK etc.) zur Verfügung. Sie stehen nicht für private Feiern wie z.B. Hochzeiten, Geburtstage usw. zur Verfügung.
- Werktags (hier Mo-Fr) bis 16 Uhr steht auch die Stromberghalle vorrangig für die schulische Nutzung zur Verfügung.
- Für den regelmäßigen Übungsbetrieb der eingetragenen Illinger und Schützingen Vereine (auch Ortsvereine) und Institutionen sowie gemeinnütziger örtlicher Organisationen (etwa DRK etc.) gelten die jeweils zweimal jährlich festgelegten Belegungspläne.
- Schulische Nutzung hat Vorrang vor Vereinsnutzung.
- Für die Nutzung der Hallen für Veranstaltungen mit besonderer örtlicher Bedeutung (z.B. Gewerbeschau) auch in den Ferien können gesonderte Regelungen getroffen werden (Entscheidung durch Bürgermeister bzw. innerdienstlichen Stellvertreter).
- Im ersten Quartal jedes Jahres steht die Stromberg-Sporthalle regelmäßig an Wochenenden vormittags bei Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr Illingen für den Sport- und Übungsbetrieb zur Verfügung.
- Die Sanitäreinrichtungen der Turnhalle Schützingen stehen jederzeit der Freiwilligen Feuerwehr Illingen zur Verfügung.
- Die gemeindlichen Hallen können für private Zwecke, für politische Veranstaltungen sowie gewerbliche Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung gestellt werden.

Ferien / Schließtage / Schließungen:

- An Sonn- und Feiertagen sind die Hallen für den regulären Übungsbetrieb geschlossen.
- Als Ferien gelten die allgemeinen Schulferien in Baden-Württemberg. Bewegliche Ferientage der örtlichen Schulen gelten ebenfalls als Ferien.
- Während der ersten vier Wochen der Sommerferien sind die Hallen geschlossen.
- Übungsbetrieb in den Ferien ist nur in den letzten zwei Wochen der Sommerferien gestattet. In allen anderen Ferienzeiten bleiben die Hallen für den Übungsbetrieb geschlossen. Dies beinhaltet auch das Wochenende am Ende der jeweiligen Ferien. Ein Wochenende, welches direkt vor Beginn der Ferien (i.d.R. montags) liegt, wird nicht zu den Ferien gezählt.
- Die Festhalle Schützingen steht in den Ferien für Veranstaltungen zur Verfügung.
- An Brückentagen sind die Hallen für den Übungsbetrieb regelmäßig geschlossen.

Belegung:

- Für den Übungsbetrieb kommt die Reservierung der Belegung nach Bekanntgabe der abgestimmten Belegungspläne nach den halbjährlichen Belegungsplanungen zustande. Ein verbindlicher Anspruch auf die Nutzung besteht jedoch nicht.

2. Schulische Räumlichkeiten: Unterrichtsräume, Flure, Musiksaal, Schulgelände

Allgemeines

- Über Veranstaltungen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Schulleitung sowie die Hausmeister sind rechtzeitig vorab zu informieren. Das Schulgesetz ist zu beachten.
- Unterrichtsräume werden außerhalb des Unterrichts nur für schulische Veranstaltungen, Kooperationsveranstaltungen der Schule mit Externen, dem Schulträger, der Jugendmusikschule Vaihingen an der Enz sowie Veranstaltungen der Volkshochschule zur Verfügung gestellt, sofern hiervon der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- Der Aufenthaltsraum und der Musiksaal werden dem Verein Schachfreunde Illingen e.V. im Rahmen der schulischen Kooperation zur Verfügung gestellt, sowie dem Tanzsportclub Illingen e.V. für den Übungsbetrieb.
- Der Musiksaal kann auch von organisierten örtlichen Chören, dem zuständigen Gauchor oder in besonderen Fällen im Rahmen der Nutzung der Stromberghalle (z.B. bei Proben im direkten Vorfeld zu Veranstaltungen) nach vorheriger Genehmigung ggf. gebührenpflichtig mit belegt werden, sofern davon der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- Die Schulgebäude und -räume werden für den Illinger Kunsthandwerkermarkt zur Verfügung gestellt.

Ferien / Schließtage / Schließungen:

- Schulische Räumlichkeiten bleiben während der Sonn- und Feiertage, sowie der Ferien mit Ausnahme besonders genehmigter Veranstaltungen für außerschulische oder gemeindliche Zwecke geschlossen.
- Als Ferien gelten die allgemeinen Schulferien in Baden-Württemberg. Bewegliche Ferientage der örtlichen Schulen gelten ebenfalls als Ferien.
- Dies betrifft nicht den Illinger Kunsthandwerkermarkt. Schulische Nutzungen während der Ferien sollen sich auf zusammenhängende Termine und Räume beschränken.

3. Kelter:

Allgemeines

- Die Kelter wird nur für die Gemeinde, Illinger Vereinen und Institutionen sowie gemeinnützigen örtliche Organisationen (etwa DRK etc.) sowie während des o.g. Kelterbetriebs auch hiesigen Winzern und Winzervereinigungen sowie Illinger und Schützinger Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.
- Für den Zeitraum 01.08. bis 30.11. jeden Jahres gilt der Vorrang für den Kelterbetrieb.
- Ein Kelterbetrieb durch die Gemeinde wird nicht gewährleistet. Ein Anspruch für Dritte auf Überlassung der Kelter besteht nicht.

4. Ensinger Straße 4, Gemeindeteil Erdgeschoss:

Allgemeines

- Das Gebäude steht im Eigentum des Enzkreises (Erbbaurecht). Der gemeindliche Teil des Gebäudes mit eigenem Zugang befindet sich im östlichen Bereich im Erdgeschoss. Die Räume sind für die Nutzung als Unterkunft für Obdachlose und Flüchtlinge sowie hieran angelehnte Nutzungsarten bestimmt.
- Eine Überlassung für gewerbliche, politische oder private Nutzung ist nicht gestattet.
- Über die Nutzungen entscheidet der Bürgermeister oder dessen innerdienstlicher Vertreter.

5. Ortszentrum 5 (Robert-Fryburger-Stube)

Allgemeines

- Die Einheit „Robert-Fryburger-Stube“ im Ortszentrum 5 steht primär der Gemeindeverwaltung als Diensträumlichkeit zu Verfügung.
- Sofern kein dienstlicher Bedarf besteht, können die Räumlichkeiten ausnahmsweise auch für andere gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Dies sind insbesondere Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen.
- Eine Überlassung für private Veranstaltungen wie Hochzeiten (Ausnahme: kurzzeitige Überlassung im Rahmen von standesamtlichen Trauungen im Rathaus Illingen) usw. ist nicht gestattet.

6. „Rathauseck“, Ortszentrum 6:

Allgemeines

- Eine Überlassung für private Veranstaltungen wie Hochzeiten (Ausnahme: kurzzeitige Überlassung im Rahmen von standesamtlichen Trauungen durch die Gemeinde) usw. ist nicht gestattet.
- Mit der Reservierung/Belegung ist kein Recht auf die Nutzung von konkretem Mobiliar und Inventar verbunden.
- Sofern seitens der Nutzer keine tatsächliche Nutzung stattfindet, welche in den Belegungsplänen vorgesehen war, so ist dies vorab mitzuteilen und die Räumlichkeiten freizugeben. Die Gemeinde ist berechtigt, diese dann anderweitig zu vergeben. Reservierungen ohne Nutzung oder Nutzung ohne Reservierung können zum generellen Ausschluss von der Nutzung der Räumlichkeiten führen.
- Auf ein gemeinsames und rücksichtsvolles Miteinander bei der Nutzung, insbesondere bei zeitgleicher paralleler Nutzung, ist zu achten.

Ferien / Schließtage / Schließungen

- An Sonn- und Feiertagen bleibt das Rathauseck geschlossen. Ausgenommen hiervon sind Übungs- und Spielbetrieb sowie Sonderveranstaltungen der Vereine und Institutionen sowie gemeinnütziger örtlicher Organisationen (etwa DRK etc.) Diese Sonderveranstaltungen sind genehmigungspflichtig.
- Während der ersten vier Wochen der Sommerferien sowie in den sonstigen Ferien ist das Rathauseck geschlossen. Ausgenommen hiervon sind genehmigungspflichtige/r Übungs- und Spielbetrieb sowie Sonderveranstaltungen der Vereine und Institutionen sowie gemeinnütziger örtlicher Organisationen (etwa DRK etc.).
- Als Ferien gelten die allgemeinen Schulferien in Baden-Württemberg. Bewegliche Ferientage der örtlichen Schulen gelten ebenfalls als Ferien.

Belegung:

- Die Belegung erfolgt primär mittels der jeweils zweimal jährlich festgelegten Belegungspläne sowie per Antragsformular und schriftlicher Genehmigung der Gemeinde.

7. Rathaus Illingen:

a. Sitzungssaal EG

b. Dienst- und Besprechungsräume

Allgemeines:

- Der Sitzungssaal im Erdgeschoss des Rathauses dient in erster Linie der Abwicklung von Sitzungen der gemeindlichen Gremien, der Repräsentation der Gemeinde, gemeindlichen Veranstaltungen und der internen Nutzung. Veranstaltungen, die über diesen Rahmen hinausgehen – insbesondere öffentlich und bewirtet – sollen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Gemeindeveranstaltungen bleiben davon unberührt.

- Dienst- und Besprechungsräume dienen in erster Linie dem internen Verwaltungsdienstbetrieb. Besprechungsräume können auch für Gemeinderatsfraktionen zur Verfügung gestellt werden.

Belegung:

- Über die Nutzung des Sitzungssaals entscheidet der Bürgermeister oder das zuständige Fachamt
- Über die Nutzung von Dienst- und Besprechungsräumen entscheidet der Bürgermeister, der beauftragte Gemeindebedienstete oder der zuständige Fachamtsleiter unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieses Raumes.

8. Backhaus Schützingen:

Allgemeines:

- Die Gemeindeverwaltung bestimmt und entscheidet regulär über die Belegung und Nutzung des Backhauses. Sie kann diese Aufgabe an einen Dritten delegieren. Dieser muss bei Bedarf die entsprechende Bevollmächtigung nachweisen.

§ 9

Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden oder gegen geltende rechtliche Regelungen verstoßen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen nicht berührt und es gelten an deren Stelle die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und ihre Regelungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die bisherige Benutzungsordnung und betroffene Regelungen.

Illingen, den 19.11.2019

Harald Eiberger
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten als von Beginn an gültig zustande gekommen, sofern die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung geltend gemacht wird. Dabei ist die Verfahrens-/Formverletzung zu begründen.

Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausfertigungshinweise:

beschlossen am: 19.11.2019
veröffentlicht am: 30.11.2019
in Kraft seit: 01.12.2019